

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2011

Nr. 216

ausgegeben am 8. Juni 2011

Gesetz

vom 13. April 2011

über die Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Finanzausgleichsgesetz (FinAG) vom 24. Oktober 2007, LGBL
2007 Nr. 336, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 7 Abs. 3 Bst. a und Abs. 4

3) Die Höhe der Ausgleichsbeiträge der Stufe 2 berechnet sich aus der
Differenz zwischen der Zahl 3 300 und der Anzahl Einwohner einer
Gemeinde per Ende des Vorjahres multipliziert mit:

a) einem Zuschlag von:

1. 1.8 Franken pro Einwohner für Gemeinden mit einer Einwohner-
zahl unter 500;
2. 1.26 Franken pro Einwohner für Gemeinden mit einer Einwoh-
nerzahl zwischen 501 und 2 000;
3. 0.99 Franken pro Einwohner für Gemeinden mit einer Einwoh-
nerzahl zwischen 2 001 und 3 300; und

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 11/2011 und 30/2011

4) Für die Deckung der Kosten des Naherholungsgebietes Steg-Malbun erhält die Gemeinde Triesenberg einen Sonderzuschlag, der sich nach Abs. 3 mit einer theoretischen Einwohnerzahl von 1 200 multipliziert mit einem Zuschlag von 0.99 Franken pro Einwohner berechnet.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2012 in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. Alois

Erbprinz

gez. Dr. Klaus Tschütscher

Fürstlicher Regierungschef